

§ 2 NÖ MR Unterscheidbarkeit

NÖ MR - NÖ Medientransparenz-Richtlinien

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Bei der Beauftragung einer Veröffentlichung ist der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

(2) Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten sind mit den Worten "entgeltliche Einschaltung des/der" oder "Eine entgeltliche Information des/der" oder "bezahlte Anzeige des/der" jeweils unter Beifügung der Bezeichnung des Organs des betreffenden Rechtsträgers oder eines dieses eindeutig identifizierbaren Logos zu kennzeichnen. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte "entgeltliche Einschaltung" oder "bezahlte Anzeige" deutlich sichtbar beizufügen.

(3) Entgeltliche Veröffentlichungen sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem redaktionellen Teil des Mediums ausgeschlossen ist.

In Kraft seit 01.07.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at